

# Satzung

**„Förderverein KUNSTSTOFFTECHNIK an der  
Technischen Universität Ilmenau" e. V.  
(FKTI)**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KUNSTSTOFFTECHNIK an der Technischen Universität Ilmenau“ (FKTI) und geht aus dem vormaligen Verein „Thüringer Kompetenzzentrum INNOVATIVE POLYMERANWENDUNGEN an der Technischen Universität Ilmenau“ e. V. (IPA) hervor. Bei der Übersetzung des Namens in die englische Sprache ist die Bezeichnung „Friends of Plastics Technology Ilmenau“ (FKTI) zu benutzen.
2. Sitz des Vereins ist Ilmenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung von Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der „KUNSTSTOFFTECHNIK“ im Rahmen der Aktivitäten des Fachgebietes Kunststofftechnik (im Folgenden FG Kunststofftechnik) an der Technischen Universität Ilmenau. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff „KUNSTSTOFFTECHNIK“ im weiteren Sinne und vereinbarungsgemäß die Themenstellungen der Werkstoff-, Verfahrens-, Maschinen- und Anwendungstechnik im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kunststoffen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern. Vor diesem thematischen Hintergrund versteht sich der Verein als diesbezüglicher Kernkompetenzträger und strebt mithin an, eine führende Rolle in Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie bei der Erforschung, Entwicklung und Anwendung der „KUNSTSTOFFTECHNIK“ in Thüringen zu erreichen. In Aktivitäten und Kooperationen über Thüringen hinaus werden mit industriellen und institutionellen Partnern gemeinsam richtungsweisende Forschungen, Entwicklungen und Anwendungen auf dem Gebiet der „KUNSTSTOFFTECHNIK“ verfolgt. Die Interessen der Partner außerhalb Thüringens werden ebenso in der Lehre, Aus- und Weiterbildung einbezogen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:
  - a. Etablierung, Ausbau und Sicherung der Nachhaltigkeit von Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie von Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten der „KUNSTSTOFFTECHNIK“ an der Technischen Universität Ilmenau im Rahmen der Aktivitäten des FG Kunststofftechnik .
  - b. Unterstützung der Professur und des FG Kunststofftechnik an der TU Ilmenau zur Verfolgung der unter § 2.2. Absatz a. genannten Zielsetzung und der dazu erforderlichen Ausstattung und personellen Ressourcen.
  - c. Vernetzung von Kompetenzen, Ressourcen und Potenzialen auf den Gebieten der Forschung und der anwendungs- sowie produktorientierten Industrie- und Gemeinschaftsforschung und Entwicklung im Kontext der Zielsetzungen des FG Kunststofftechnik.

- d. Stärkung der Basis zur Akquisition von Drittmitteln sowie der Befähigung zur Bearbeitung regionaler, überregionaler und internationaler Projekte durch das FG Kunststofftechnik.
- e. Wissens-, Know-how- und Technologietransfer zwischen Universitäten, (Fach)Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Dazu wird der Verein wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Diskussionsrunden und Workshops zu Arbeitsthemen durchführen, Kontakte zwischen Unternehmen und Forschungsgruppen anbahnen, anwendungsorientierte F&E-Aktivitäten initiieren, koordinieren und durchführen. Weiterhin wird der Verein eine Geschäftsstelle einrichten, die die notwendigen Koordinierungs- und administrativen Aufgaben umsetzt und als Kontakt- und Anlaufstelle des Vereins für Mitglieder, Partner und Interessenten aus Wirtschaft, Institutionen und Wissenschaft fungiert.

3. Der Verein bietet vor allem Studierenden, Promovierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des FG Kunststofftechnik die Möglichkeit, ihre wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung durch Mitarbeit in Forschungsprojekten des Vereins zu ergänzen. Gleichzeitig wird der Praxisbezug der Lehre erhöht und der Personaltransfer zwischen Universität und Unternehmen, die qualifizierte Absolventen oder studentische Mitarbeiter für Praktika einstellen wollen oder an der Durchführung studentischer Arbeiten interessiert sind, gestärkt.
4. Die Verwirklichung des Satzungszweckes kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein mit zuständigen Behörden und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere mit Universitäten und Hochschulen, kooperiert. Der Verein arbeitet mit anderen nationalen sowie internationalen Forschungsverbänden, Forschungsinstituten, Netzwerken, einschlägigen Verbänden der gewerblichen Wirtschaft und Industrieunternehmen auf dem Gebiet der "KUNSTSTOFFTECHNIK" zusammen. Dabei ist der Austausch und Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Gegenstand der Zusammenarbeit.
5. Der Verein dient der Förderung der Aufgaben gemäß § 2. Absatz 1. Er verfolgt gemäß § 59 der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Alle Handlungen, welche nicht dem im Vorstehenden beschriebenen Zweck dienen, sind unzulässig. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Der Verein verschafft niemandem ungerechtfertigte Vorteile.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede juristische Person und Personenvereinigung sowie jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und sind angehalten, sich aktiv und unter Vermeidung von Interessenkonflikten in das Vereinsleben einzubringen.
2. Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a. Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 30. September eines jeden Geschäftsjahresendes gegenüber dem Vorstand.
  - b. Der Vereinsaustritt kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Mindest-Mitgliedschaftsdauer (2 Jahre) erreicht ist.
  - c. Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bzw. durch Tod einer natürlichen Person.
  - d. Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsbeschlüsse oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
  - e. Der Ausschluss hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt, sofern der Verein noch mindestens 7 Mitglieder umfasst.
6. Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung jährlich die fälligen Beiträge für die ordentlichen Mitglieder in einer Staffelung für Stifter, reguläre Mitglieder (gewerbliche Unternehmen), institutionelle und persönliche Mitglieder fest. Der Jahresbeitrag wird bis 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich nach Maßgabe der Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu verwenden und zu verwalten.
3. Der Verein kann Spenden von Nicht-Mitgliedern annehmen, die ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke des Vereins verwendet werden dürfen.

## § 5 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung in allen grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. In dringenden Ausnahmefällen können grundsätzliche Angelegenheiten auch vom Vorstand entschieden werden. Solche Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - d. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
  - e. Änderungen der Satzung
  - f. Auflösung des Vereins
4. Die Geschäftsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sieht die folgenden Regelungen vor:
  - a. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten 6 Monaten eines Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss spätestens 21 Kalendertage vor dem Datum der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.
  - b. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
  - c. In den Fällen § 6, Absatz 3, Buchstaben e und f beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
  - d. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein erschienenes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
  - e. Der Vorstand kann beschließen, eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Die Beschlüsse sind - vorbehaltlich der erforderlichen Mehrheit - wirksam, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist als Beschluss der Mitgliederversammlung anzusehen. Als abgegeben gelten bei der schriftlichen Abstimmung nur die Stimmen, die innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Briefe mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem Vorstand eingehen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Geschäftsordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gleich der für die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten sowohl papierene als auch elektronische Dokumente.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei (2) gewählten Mitgliedern und einem ständigen Mitglied. Die 3 Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand wird für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Der Leiter des FG Kunststofftechnik oder ein von ihm benannter Mitarbeiter des Fachgebietes ist ständiges Mitglied. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte Rechtsgeschäfte Einzelvollmachten erteilen und zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Besonderen Vertreter (Referenten) bestellen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinschaftlich mit dem Stellvertreter oder gemeinschaftlich mit dem Besonderen Vertreter vertreten. Kein Mitglied darf zwei Funktionen gleichzeitig innehaben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Stimmrecht mit maximal zwei Stimmen pro Mitglied. Es gelten die drei Kandidaten als gewählt, die die Meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Kommt eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen Stimmen für zwei Kandidaten beim ersten Wahlgang nicht zustande, so ist eine Stichwahl zwischen den sechs Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl durchzuführen. Als Vorstände werden dann die Kandidaten mit den meisten Stimmen benannt. Die Vorstandsmitglieder legen unter sich den Vorsitzenden einvernehmlich fest. Kann dabei keine Einigung erzielt werden, übernimmt derjenige mit den meisten Stimmen aus dem letzten Wahlgang den Vorsitz.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat alle zur Erreichung des Zwecks des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Insbesondere stellt er alljährlich den Haushaltsplan auf.

4. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich beschränkt.
5. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Er zieht den Besonderen Vertreter (falls benannt) zu den Sitzungen in beratender Funktion hinzu. Für Beschlüsse ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (incl. des Vorsitzenden) anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden unter Anhörung der beratenden Funktion des Besonderen Vertreters.

#### § 8 Besonderer Vertreter

1. Der Besondere Vertreter wird vom Vorstand für die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins bestellt und abberufen. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
2. Der Besondere Vertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung sowie den Maßgaben und Richtlinien des Vorstandes. In Angelegenheiten, welche die Führung der laufenden Geschäfte betreffen, ist der Besondere Vertreter befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Besondere Vertreter koordiniert alle Aktivitäten des Vereins.
4. Der Besondere Vertreter ist die Kontaktperson für Anfragen zur Arbeit und zu den Aktivitäten des Vereins auf dem Gebiet der Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung, insbesondere aus der Industrie und sorgt für den diesbezüglichen Informationsfluss sowie für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, der Beteiligung an Messen und ein effektives Marketing.

#### § 9 Arbeitskreise

1. Um eine effektive Arbeit des Vereins zu gewährleisten, können Arbeitskreise gebildet werden. In einem Arbeitskreis können alle interessierten ordentlichen Mitglieder des Vereins mitarbeiten. Ein Arbeitskreis kann auch externe Experten aufnehmen. Die Einrichtung eines Arbeitskreises ist in der Regel auf die Durchführung gezielter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Zusammenarbeit zu Themen, die den Satzungszwecken entsprechen, ausgerichtet.
2. Erste Ansprechpartner in den Belangen des jeweiligen Arbeitskreises sind Obleute, die die Arbeitskreise aus ihrer Mitte wählen. Die Obleute organisieren eigenverantwortlich sämtliche Aktivitäten des jeweiligen Arbeitskreises und informieren darüber den Vorstand. Sie erstatten jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht ihres Arbeitskreises, der Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung wird. Über die Bildung oder Auflösung der Arbeitskreise entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Obleute unterstützen die Arbeit des Besonderen Vertreters wirkungsvoll.

#### § 10 Auflösung

1.
  - a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - b. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann sie mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Ilmenau, mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die denen des Vereins entsprechen. Ausgenommen dafür sind vormals zweckgebundene Mittel des Vereins, über deren Verwendung oder Rückführung der letzte Vorstand entscheidet.

#### § 11 Austrittsrecht der Technischen Universität Ilmenau

1. Die Technische Universität Ilmenau ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Für die weitere zukünftige Namensverwendung und -benutzung des Vereins "an der Technischen Universität Ilmenau" bedarf es der Zustimmung der Technischen Universität Ilmenau durch Senatsbeschluss. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Zusatz "an der Technischen Universität Ilmenau" aus dem Vereinsnamen zu löschen.

Zustimmung durch Beschluss des Senates der Technischen Universität Ilmenau am 03. Juli 2007, Beschluss-Nr.: 7/070703.



Diese Satzung des Vereins

"Förderverein  
KUNSTSTOFFTECHNIK  
an der Technischen Universität Ilmenau" e. V.  
(FKTI)

wurde von der satzungsgemäß einberufenen 1. Mitgliederversammlung am 20.04.2012 gemäß §6, Abs. 1 sowie Abs. 3, Buchstabe e der gültigen Satzung des Vereins per Beschluss Nr. 02/2012 von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins einstimmig beschlossen.

Ilmenau, den 01.04.2014

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Michael Koch  
Vorstand FKTI e. V.